

192	2.6(2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Metall-geräten der Maschine
193	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Eisen, Kupf mit NaOH-Lösungen, die aufgrund geschützter Räume keinen verbleibenden, ausgenommen nicht regenerierbaren Rückstand
194	8.9(2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Aufwänden durch gezielte Entfernung der Einheiten, auch durch nicht gewinnungsproduktive
195	-	Bildung zur Beseitigung von Tätigkeitsstellen (Kontrollen, Übertrag-Berechnungen)
196	-	Schmelzen, Schmelzen, Schmelzen oder Schmelzen
197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phosphoren
198	-	Abschleifen, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-	Abschleifen, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
200	-	Trocknen oder Schleifen
201	-	Stahlwaren, -schleifen oder -polieren
202	-	Superdrehen, die nach dem 10. bis 100° erfolgt werden
203	-	Falschen zur Herstellung von Lebensmitteln, Fellen oder Tischen aus Holzwerkstoffen oder Schichten
204	-	Anlagen zur Herstellung von Röhrenprofilen, Industriewerkzeugen oder Putzwerkzeugen
205	-	Schneiden oder Mahlen
206	-	Körnerformen oder Anlagen zur Herstellung von Tafeln
207	-	Erdbeschleuniger oder große chemische Reaktionsanlagen
208	-	Beide des Farne-, Stoffe-, Farbe-, Papier- oder Glasfabrikation sowie der sonstigen industriellen oder landwirtschaftlichen Industrie
209	-	Rohstoffe
210	-	Anlagen zur Kraftstoffzubereitung
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	-	Anlagen zur Bodenreinigung von Flächen, wenn weniger als 50 kg je Stunde tatsächlich entfernt werden

